



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 17

Freitag, 10. April

2026

---

## I N H A L T:

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel ..... 291

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Stadt Norden: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 217 V „Tunnelstraße / Hafenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften – erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)..... 291

Bekanntmachung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide ..... 294

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0739 „Hochisterweg“ Ortsteil Großheide der Gemeinde Großheide..... 295

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

### **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel**

Aufgrund Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 44 der Geflügelpest-Verordnung hebe ich die mit Allgemeinverfügung 01/25 zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 05.11.2025 festgelegten Maßnahmen im Landkreis Aurich auf. Damit darf Geflügel im gesamten Landkreis Aurich und der kreisfreien Stadt Emden wieder im Freien gehalten werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft (§§ 41 Absatz 4, 43 Absatz 1 VwVfG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Aurich, den 10.04.2026

In Vertretung  
Smolinski

---

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

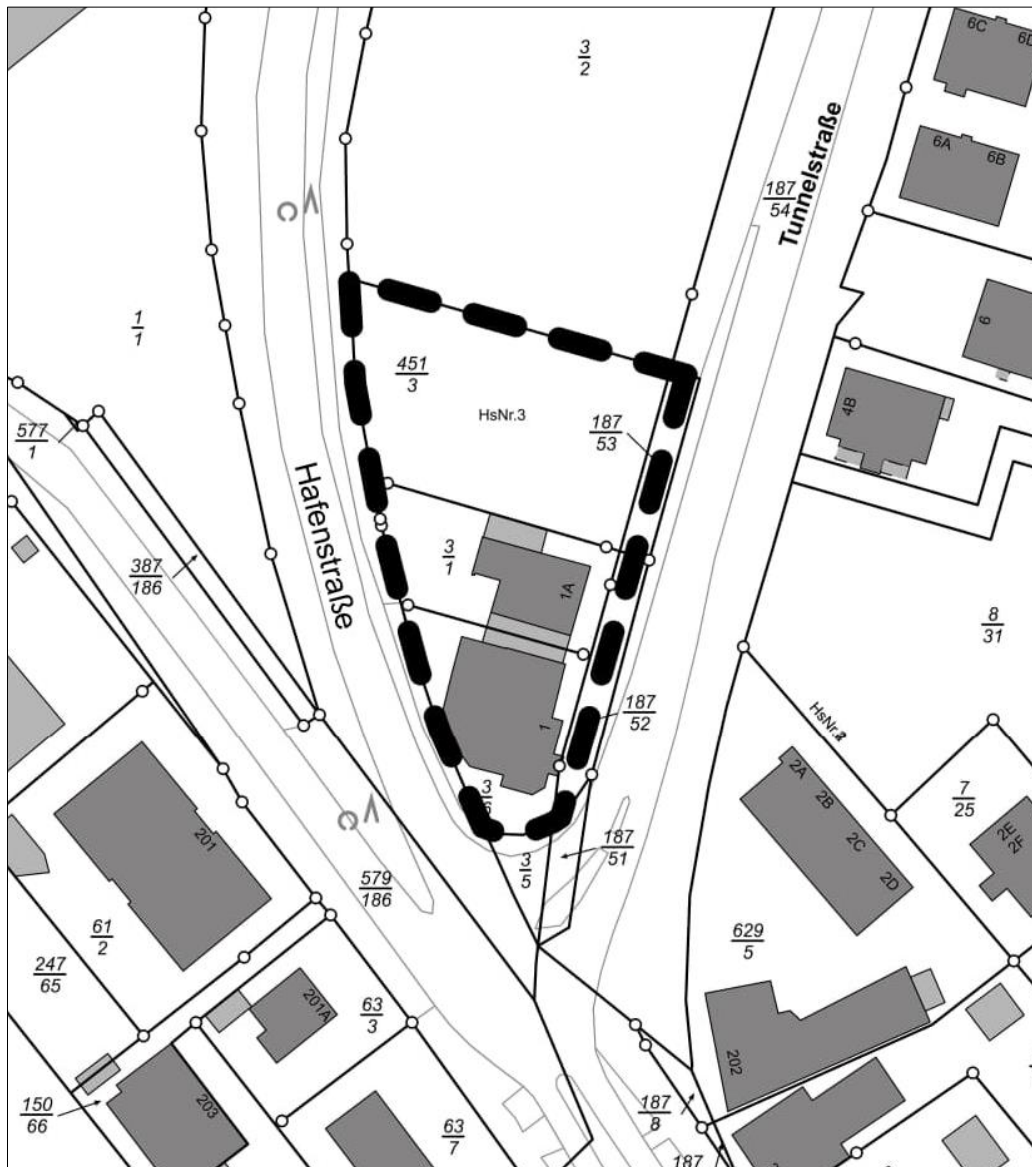
---

### **Stadt Norden: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 217 V „Tunnelstraße / Hafenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften – erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Vom 14.07.2025 – 22.08.2025 erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 217 V. Aufgrund von eingegangenen Stellungnahmen und neuen Erkenntnissen wurde der Bebauungsplan anschließend überarbeitet. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat am 18.03.2026 für den geänderten Bebauungsplan Nr. 217 V die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ziel der Planung ist weiterhin die Errichtung einer Hotelanlage mit Gastronomie, Café, Bäckereiverkauf und angegliederten Nutzungen aus dem Bereich Gesundheit, Wellness und Therapie. Geändert wurden Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften sowie zugehörige Erläuterungen und Hinweise. Die Änderungen sind in den entsprechenden Unterlagen durch graue Hinterlegung markiert. Außerdem wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet des o.a. Bauleitplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 (BauGB) wird der geänderte Entwurf des o. a. Bauleitplanes mit der Begründung vom **13.04.2026 bis zum 30.04.2026** auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> veröffentlicht.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de>, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Norden unter folgender Adresse zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.

Für die Vor-Ort-Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.

2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo – Do von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Männel, 04931/923338 und Herr von Hardenberg, 04931/923337.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können die städtebaulichen Planungsabsichten für das o.a. Stadtgebiet eingesehen und zu der Änderung des Entwurfs sowie deren Auswirkungen Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung der Stellungnahmen ist im Internet unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> oder per E-Mail an die Adresse [planungsbeteiligung@norden.de](mailto:planungsbeteiligung@norden.de) möglich.

Stellungnahmen können aber auch auf dem Postweg (Stadt Norden, Fachdienst Stadtentwicklung, Am Markt 15, 26506 Norden) oder zur Niederschrift im Fachdienst 3.1, Am Markt 24 26506 Norden abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

**Die Möglichkeit, während der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit Stellungnahmen zum geänderten Entwurf abzugeben beschränkt sich auf die grau markierten Teile der Unterlagen und den Fachbeitrag Artenschutz.** Folgende Unterlagen sind entsprechend markiert: Bebauungsplan Nr. 217 V, Begründung, Vorhabenbeschreibung, VEP Anlage 1 – 1. OG

Trotz der genannten Beschränkungen werden die gesamten Planungsunterlagen, auch die nicht geänderten, für das Gesamtverständnis der Planung zur Verfügung gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird hingewiesen.

Die für die örtlichen Bauvorschriften „Außenwände“, „Dacheindeckung“ und „Werbeanlagen und Hinweisschilder“ angewandten DIN-Normen DIN EN 771-1:2011 + A1 „Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel“, DIN 105-4:2019-01 „Mauerziegel Teil 4: Keramiklinker“ sind bei der Stadt Norden ebenfalls einsehbar.

Die Bekanntmachung ist gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland) in der Zeit vom 10.04.2026 bis zum 30.04.2026 im Aushang des Rathauses, Am Markt 15, 26506 Norden einzusehen und ist im Internet unter der Adresse [www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen](http://www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen) nachzulesen.

Norden, 01.04.2026

**Stadt Norden**

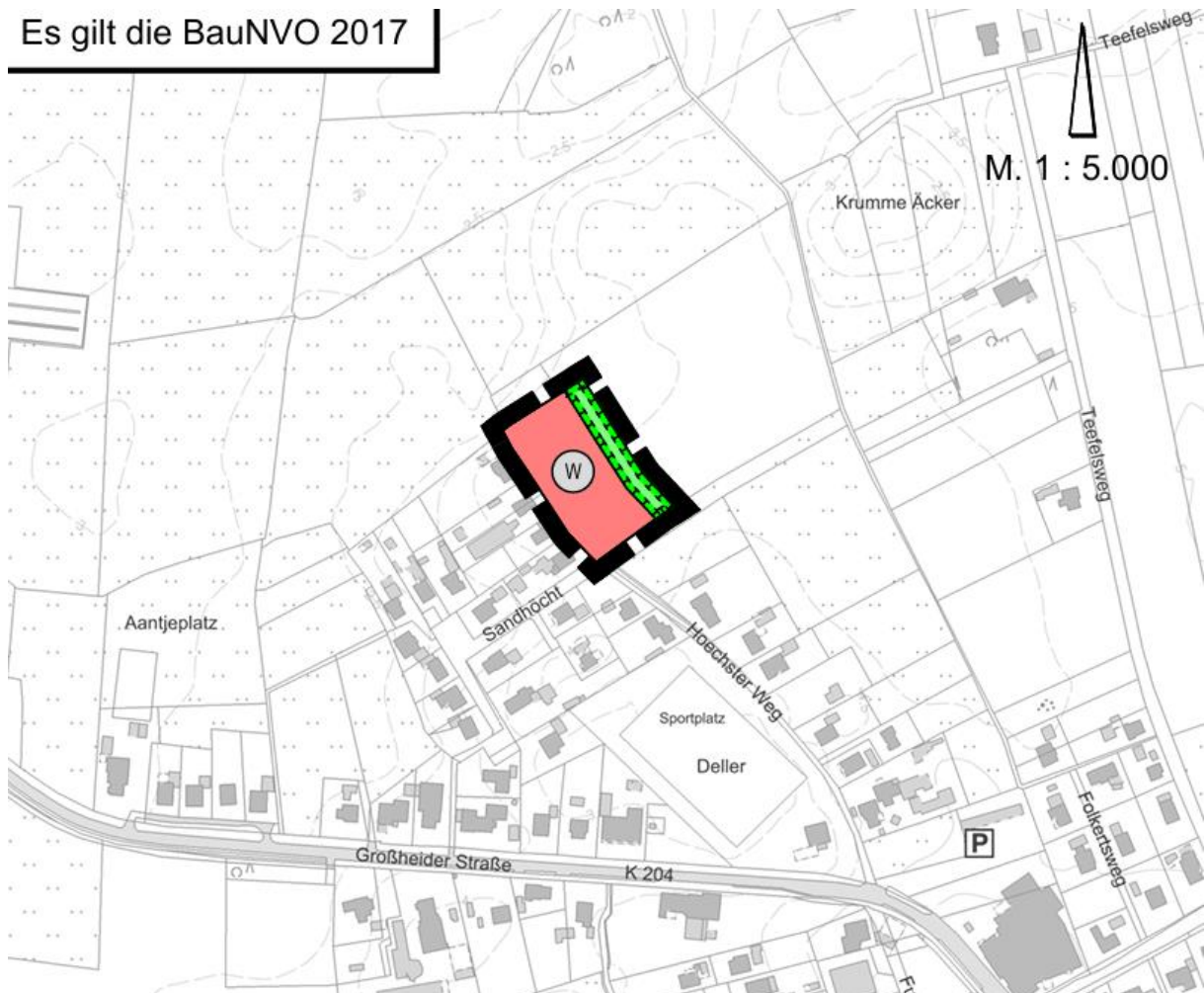
Erster Stadtrat  
Aukskel

---

## Bekanntmachung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide

Der Landkreis Aurich hat mit Schreiben vom 26.03.2026 (AZ: IV-60-02-2782/2021) mitgeteilt, dass die vom Rat der Gemeinde Großheide am 11.12.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung aufgrund von § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als genehmigt gilt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide in Kraft. Die Flächennutzungsplanänderung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide während der Dienststunden unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großheide, den 08.04.2026

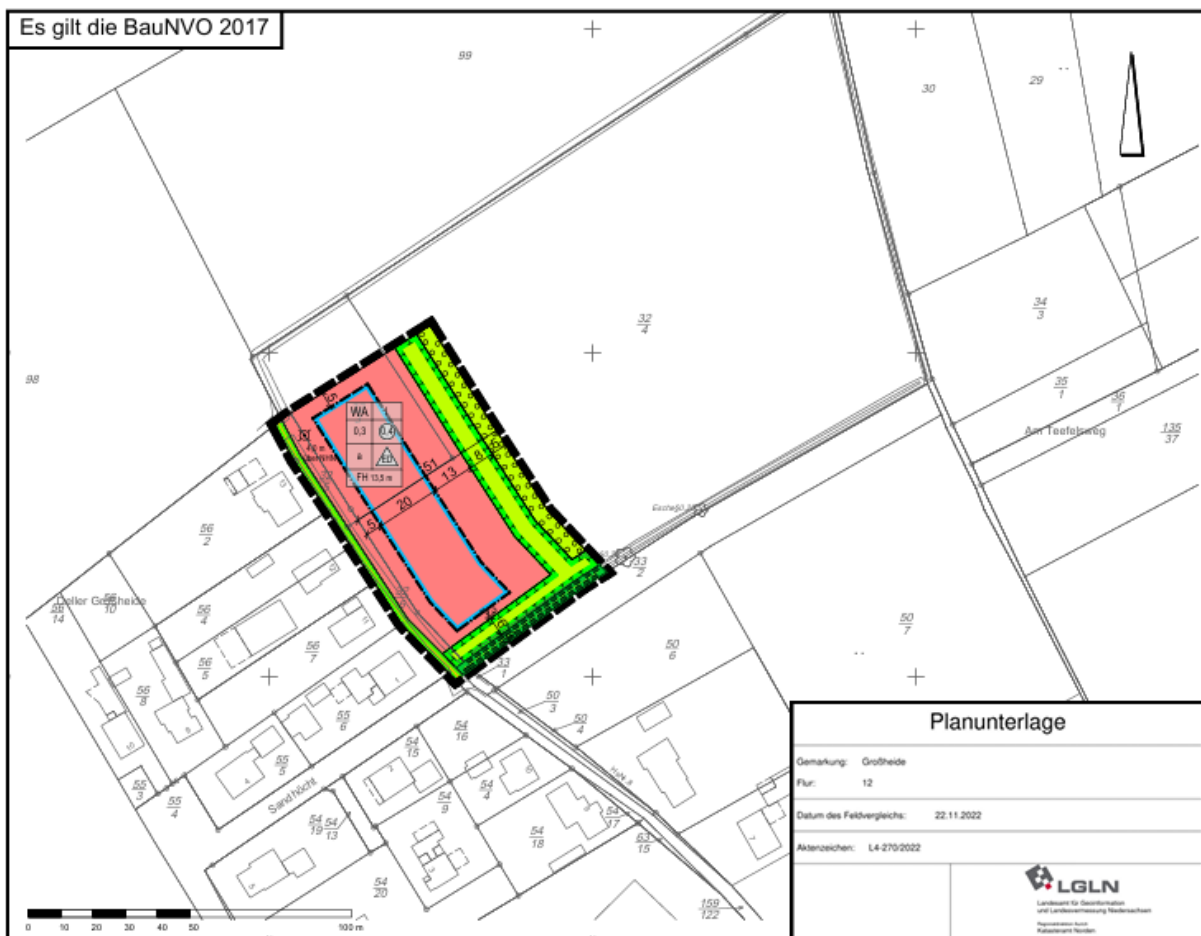
## Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister  
Fischer

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0739 „Hochsterweg“ Ortsteil Großheide der Gemeinde Großheide

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 11.12.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0739 „Hochsterweg“ nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 0739 „Hochisterweg“ tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, 08.04.2026

### **Gemeinde Großheide**

Der Bürgermeister  
Fischer

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.